



Beschluss

In der Sache

InnoCigs GmbH & Co. KG, vertreten durch d. Netfire Beteiligungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Henning Sievers, Dennis Dahmann und Dustin Dahmann, Stahlwiete 23, 22761 Hamburg

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Diekmann, Feldbrunnenstraße 57, 20148 Hamburg, Gz.: 107/17-1 FD15

gegen

[Redacted name]

- Antragsgegnerin -

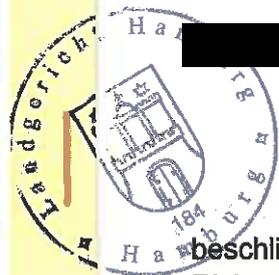
beschließt das Landgericht Hamburg - Kammer 16 für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Steinmetz am 30.01.2017:

- 1. Im Wege der einstweiligen Verfügung - der Dringlichkeit wegen ohne vorherige mündliche Verhandlung - wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre,)

verboten

im geschäftlichen Verkehr

elektronische Zigaretten an gewerbliche Abnehmer in der Bundesrepublik Deutschland abzugeben, ohne



a) eine allgemein verständliche und gut lesbare als solche ausdrücklich bezeichnete „Gebrauchsinformation“ in deutscher Sprache mit folgenden Informationen beizufügen:

aa. dass die Abgabe an sowie die Verwendung durch Jugendliche untersagt ist, es sei denn, eine veröffentlichte deutsche Allgemeinverfügung berechtigt dazu, lediglich darauf hinzuweisen, dass der Gebrauch durch Jugendliche nicht empfohlen ist;

und/oder

bb. dass das Produkt mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit hat;

und/oder

cc. Angaben zur suchterzeugenden Wirkung;

und/oder

dd. Angaben zu toxikologischen Daten;

und/oder

ee. die Kontaktangabe einer verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person in der Europäischen Union;

und/oder

b) den Hinweis, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf, in deutscher Sprache auf der Verpackung und/oder Außenverpackung anzubringen;

und/oder

c) spätestens 6 Monate vor dem Inverkehrbringen der elektronischen Zigarette in Deutschland eine Mitteilung darüber nach § 24 Abs. 1 TabakerzV gegenüber der zuständigen deutschen Behörden vorzunehmen,

wenn das geschieht wie für das Produkt „Ocular TouchScreen TC80 Joyetech“ in Anlagen ASt 5, ASt 6, ASt 7 und ASt 8 ersichtlich.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin nach einem Verfahrenswert von € 33.000,- zu tragen.

Gründe:

I. Die Antragstellerin, eine deutsche Händlerin und Herstellerin von elektronischen Zigaretten, verlangt von der französischen Antragsgegnerin, welche gleichfalls Großhändlerin im selben Bereich ist, die Unterlassung der Abgabe von elektronischen Zigaretten an gewerbliche Abnehmer in Deutschland, solange nicht nach dem Deutschen Recht erforderliche Hinweise beigefügt sind, sowie eine Mitteilung an die zuständigen Behörden.

Dem liegt zugrunde, dass die Antragstellerin über eine Drittfirma Anfang Januar 2017 bei der Antragsgegnerin einen Testkauf hinsichtlich eines „Ocular TouchSCREEN TC80 Joyetech“ durchgeführt hat (ASt 5), wobei es sich um eine „elektronische Zigarette“ im Sinne des (Deutschen) Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse handelt. Nach Prüfung der erhaltenen Sendung hat die Antragstellerin festgestellt, dass ihm nach Deutschem Recht (§ 15 Abs. 1 des Tabakerzeugnisgesetz i.V.m. § 26 Abs. 1 der Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse) fehlerhafte Informationen bzw. teilweise gar keine Gebrauchsinformation beilagen und darüber hinaus keine nach § 24 Abs. 1 der Tabakerzeugnisverordnung gegenüber der zuständigen deutschen Behörde erforderliche Mitteilung erfolgt ist. Dies hat die Antragstellerin mit in französischer Sprache gehaltener Abmahnung vom 13.01.2017 (ASt 11) im Ergebnis erfolglos gegenüber der Antragsgegnerin gerügt.

II. Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist begründet.

1. Die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg ist gegeben, weil hier ein für den deutschen Verkehr bestimmtes Produkt nach Hamburg geliefert worden ist. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Höhe des Streitwertes.

2. Die Antragstellerin kann gemäß § 8 Abs. 1, 3 Nr. 1 UWG i.V.m. § 3 a) UWG i.V.m. der Deutschen Tabakerzeugnisverordnung von der Antragsgegnerin verlangen, dass diese es unterlässt, ihren für den deutschen Verkehr bestimmten elektronischen Zigaretten keine Gebrauchsinformation ohne die in 1. a) des Verfügungsbeschlusses aufgeführten Informationen und keinen Hinweis gemäß 1. b) des Verfügungsbeschlusses beizufügen sowie eine Mitteilung gemäß 1. c) des Verfügungsbeschlusses vorzunehmen.

Dem im Rahmen des Testkaufes gelieferten Produkt fehlt die nach Deutschem Recht erforderliche „Gebrauchsinformation“. Darüber hinaus mangelt es an den unter 1. a) aa. ff. aufgeführten Informationen. Gleichfalls fehlt der nach Deutschem Recht erforderliche Hinweis in deutscher Sprache, dass das Erzeugnis nicht in die Hände von Kindern gelangen darf.

Schließlich hat die Antragsgegnerin auch keine nach § 24 Abs. 1 der Tabakerzeugnisverordnung vorgesehene Mitteilung gegenüber den zuständigen deutschen Behörden vorgenommen.

Dies alles ist nach Deutschem Recht unzulässig, weshalb der Antragstellerin als Wettbewerberin der Antragsgegnerin gegenüber Letzterer ein entsprechender Unterlassungsanspruch zusteht.

Der Ordnungsgeldausspruch richtet sich nach § 890 ZPO.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Belehrungen:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden. Der Widerspruch ist bei dem Landgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, 20355 zu erheben. Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

gez.

Dr. Steinmetz
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Hamburg, 06.02.2017

Reichow, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle